

Kooperationsvertrag

zwischen

der **Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**

vertreten durch die Präsidentin Prof. Dr. Martina Klärle
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

diese vertreten durch den*die Rektor*in der Studienakademie _____,

Name _____

Adresse _____

im Folgenden „Hochschule“ genannt

und

dem **Dualen Partner / Träger des praktischen Teils der hochschulischen
Pflegeausbildung nach § 38a des Pflegeberufgesetzes (PflBG)**

Name _____

Straße _____

Ort _____

vertreten durch _____

im Folgenden „Träger des praktischen Teils der hochschulischen
Pflegeausbildung“ genannt

Zwischen den Parteien wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Ziel des Kooperationsvertrages

(1) Dieser Kooperationsvertrag wird als Kooperationsvertrag im Sinne von § 38 Absatz 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) und § 31 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PflAPrV) von den Parteien geschlossen.

(2) Gegenstand des Kooperationsvertrages ist die Zusammenarbeit von Hochschule und Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Pflege“ an der Studienakademie _____ der Hochschule (DHBW).

(3) Die Parteien kooperieren mit dem Ziel, denjenigen Personen des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, die an der Hochschule studieren, die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik zu vermitteln. Zweck des Kooperationsvertrags ist es, die Durchführung der Praxiseinsätze zur Erreichung des Ausbildungsziels sicherzustellen. Insbesondere werden über den Kooperationsvertrag die Durchführung der Praxisbegleitung durch die Hochschule und die Praxisanleitung durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gewährleistet.

§ 2 Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Hochschule trägt die gesetzliche Gesamtverantwortung für die Koordination der Studieninhalte, insbesondere der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. In diesem Rahmen ist die Hochschule insbesondere für die organisatorische und zeitliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Hochschule sowie für die zeitliche Planung der Praxisphasen verantwortlich. In letzterer Hinsicht nimmt sie die Gegebenheiten und Wünsche des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zur Kenntnis.

(2) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernimmt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze in den Praxisphasen. In den Praxisphasen eignen sich die Studierenden wissenschaftlich begründete Handlungskompetenzen an. Inhalt, Umfang und zeitliche Abfolge der einzelnen praktischen Einsätze ergeben sich aus den Modulen des Curriculums; sie sind im Modulhandbuch und im Rahmenpraxisplan des Studiengangs dargestellt. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung.

(3) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung erklärt sich bereit und in der Lage, an der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden entsprechend dem PflBG, der PflAPrV, sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung (StuPrO) der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung mitzuwirken. Art und Umfang sowie Einsatzorte

der Praxiseinsätze bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen im PflBG und der PflAPrV.

§ 3 Pflichten der Hochschule

(1) Die Hochschule übernimmt die Gesamtverantwortung für die Koordination des hochschulischen mit dem praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben. Das modulare Curriculum ist als Anlage zu diesem Vertrag enthalten.

(2) Die Hochschule legt insbesondere den Beginn des Studiums, den Studienverlauf, die Lehrveranstaltungen sowie Prüfungstermine fest und stellt diese Informationen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zur Verfügung. Sie plant die Praxisphasen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben des PflBG, der PflAPrV sowie der einschlägigen StuPrO der Hochschule.

(3) Die Hochschule stellt dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung für die praktischen Einsätze einen Rahmenpraxisplan zur Verfügung.

(4) Die Hochschule prüft, ob der vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung erstellte Ausbildungsplan den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht.

(5) Die Hochschule unterstützt den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung und stellt für die Praxiseinsätze die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung der Studierenden in angemessenem Umfang sicher. Die entsprechende Lehrperson führt Reflexionsgespräche mit den Studierenden und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern durch, gewährt eine allgemeine fachliche Betreuung und Beurteilung der Studierenden und arbeitet mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern fachlich bei der Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zusammen. Die Praxisbegleitung findet im Rahmen der Praxiseinsätze in den Einrichtungen statt und zu einem geringen Anteil in praktischen Lehreinheiten an der Hochschule.

(6) Die Hochschule stellt aufgrund der ihr vorliegenden Bescheinigungen über Praxiseinsätze die erfolgreich absolvierten Zeiten der Studierenden im praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung fest. Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die zuständige Prüfungskommission der Hochschule im Einvernehmen mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung über die noch zu erbringenden Leistungen oder gegebenenfalls über die Wiederholung des Praxiseinsatzes. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(7) Die Hochschule führt im Regelfall pro Studienjahr eine Konferenz der Studiengangs-Verantwortlichen mit Vertreter*innen des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung durch.

§ 4 Pflichten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung

(1) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung verpflichtet sich jeweils pro Studienjahr die Einstellung von ___(Anzahl) Studierenden für das duale Studium im Bachelorstudiengang Pflege anzustreben. Er stimmt die Auswahl der geeigneten Bewerber*innen im Vorfeld mit der Hochschule ab um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen der ausgewählten Personen für ein Studium an der Hochschule erfüllt werden.

(2) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernimmt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze in den Praxisphasen. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung kann die ganze oder teilweise Wahrnehmung dieser Aufgaben durch schriftlichen Vertrag mit der Hochschule auf diese übertragen.

(3) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schließt mit dem*der Studienbewerber*in den von der Hochschule formulierten Studienvertrag für den Bachelorstudiengang Pflege. Der Studienvertrag für den Bachelorstudiengang Pflege wird unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der beziehungsweise des Studierenden gemäß § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) geschlossen.

(4) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung erstellt zur Sicherstellung des Kompetenzerwerbs für jede*n Studierende*n einen Ausbildungsplan als Grundlage für die Durchführung der Praxiseinsätze in den Praxisphasen, welcher Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze vorsieht. Hierbei beachtet er die Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule und legt diesen vorab der Hochschule zur Prüfung und Abstimmung vor. Entspricht der erstellte Ausbildungsplan nicht den Anforderungen des modularen Curriculums, ist der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung verpflichtet, den Ausbildungsplan entsprechend anzupassen. Die Entscheidungen über den Vertiefungseinsatz und weitere Einsätze werden im Einvernehmen mit der Hochschule getroffen. Bezüglich der Vertiefungseinsätze und des Praxiswahleinsatzes während der Bachelorarbeit ist die generelle Wahlfreiheit der Studierenden zu beachten.

(5) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung führt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit die zu gewährleistende Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durch. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung benennt der Hochschule eine oder mehrere Ansprechpersonen als Praxisanleitung für die*den Studierenden. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Die praxisanleitenden Personen sind während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpersonen für die Hochschule und arbeiten kooperativ mit der Praxisbegleitung der Hochschule zusammen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der fachlichen Beurteilung des Praxiseinsatzes.

(6) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung gewährleistet über Vereinbarungen mit weiteren, am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann und dass die beteiligten Einrichtungen die Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung unterstützen.

(7) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zahlt der*dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses eine angemessene monatliche Vergütung. Die Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung ist diesbezüglich ergänzend zu beachten. Die oder der Studierende ist während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer*in des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(8) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung stellt die*den Studierende*n für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule und für die Teilnahme an Prüfungen frei. Dies gilt auch für den Fall, dass Pflichtveranstaltungen der*des Studierenden, die eine Präsenzplicht erfordern, in die Zeit der praktischen Einsatzzeiten fallen.

(9) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ist gesetzliches Mitglied der Hochschule. Er kann nach den entsprechenden Gremienordnungen der Hochschule mit einer oder einem beziehungsweise mehreren Beschäftigten in den vorgesehenen Hochschulgremien aktiv vertreten sein. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung benennt gegenüber der Hochschule eine Ansprechperson für die Bereiche Wahlen und Gremienvertretung.

§ 5 Haftung

(1) Für den Fall, dass Studierende oder Absolvent*innen Schadensersatzansprüche gegenüber der Hochschule aufgrund der schuldhaften Verletzung von Pflichten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltend machen, stellt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Hochschule von solchen Ansprüchen vollumfänglich frei. Dies beinhaltet auch gegebenenfalls notwendige Gerichts-, Anwalts- oder Verfahrenskosten.

(2) Schadensersatzansprüche im Sinne des Absatzes 1 können beispielsweise dann bestehen, wenn der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung notwendige Praxisinhalte nicht oder nur unzureichend vermittelt und die Studierenden dadurch nicht zur staatlichen Prüfung zugelassen werden oder die Berufszulassung nicht erteilt wird.

§ 6 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Der Vertrag kann von beiden Parteien ohne Vorliegen von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt davon unberührt.

(4) Bezüglich der Studierenden, die zum Zeitpunkt des Zugangs der ordentlichen Kündigung in einem bestehenden Vertrag zum Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung stehen, garantiert der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, dass diese Studierenden unabhängig von einem etwaigen Ende der Laufzeit dieses Vertrages und vorbehaltlich einer etwaigen fristlosen Kündigung ihr Studium regulär zu Ende führen können.

(5) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Maßgeblich für den Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Studienakademie der Hochschule.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Träger des praktischen Teils
der hochschulischen Pflegeausbildung:

Hochschule:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel _____

Unterschrift, ggf. Stempel _____

Name _____

Name _____

[Vertretung des Trägers des praktischen Teils
der hochschulischen Pflegeausbildung]

[Rektor*in der Studienakademie
_____]

in Vertretung für
Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin der DHBW

Anlage

Modulares Curriculum der Hochschule